

Sonstige Angaben

Kostenunterdeckungen in Gebührenbereichen

Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO ist eine entstandene haushaltsmäßige Unterdeckung in der betreffenden Teilergebnisrechnung eines Aufgabenbereiches mit Gebührenkalkulation im Anhang anzugeben.

Beim Produkt 90.10 Abfallentsorgung ist in der Teilergebnisrechnung eine Unterdeckung von 44.677,40 € ausgewiesen. Das Betriebsergebnis 2013 der kostenrechnenden Einrichtung „Abfallentsorgung“ weist unter Anrechnung von Überdeckungen des Betriebsergebnisses 2010 von 67.384,12 € einen Überschuss von 77.907,96 €, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich saldiert um 10.523,84 € erhöht hat.

Beim Produkt 90.20 Straßenreinigung/ Winterdienst ist in der Teilergebnisrechnung eine Unterdeckung von 23.512,61 € ausgewiesen.

Das Betriebsergebnis 2013 der kostenrechnenden Einrichtung „Straßenreinigung“ weist unter Anrechnung von Überdeckungen des Betriebsergebnisses 2011 von 7.886,79 € ein ausgeglichenes Betriebsergebnis aus, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich um 7.886,79 € verringert hat.

Das Betriebsergebnis 2013 der kostenrechnenden Einrichtung „Winterdienst“ weist unter Anrechnung eines Defizites aus dem Jahr 2010 von 4.565,69 € einen Überschuss von 33.776,87 € aus, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich um diesen Betrag erhöht hat.

Beim Produkt 90.40 Friedhof und Leichenhalle Lette ist in der Teilergebnisrechnung eine Unterdeckung von 16.517,36 € ausgewiesen. Das Betriebsergebnis 2013 der kostenrechnenden Einrichtung „Friedhof und Leichenhalle Lette“ weist eine Unterdeckung von 3.451,80 € aus. Aufgrund der sich verändernden Trauerkultur und des damit einhergehenden Rückgangs bei der Vergabe von Wahlgrabstätten resultiert das Defizit in der Kostenrechnung, welches unter dem negativen haushaltsmäßigen Teilergebnis liegt, da die Modalitäten für die Berücksichtigung der Abschreibung und der Benutzungsgebühren/Erträge unterschiedlich sind. Aufgrund der Einführung des NKF zum 01.01.2007 und der dabei zu berücksichtigenden Bewertungsvorgaben weichen die Nutzungsdauern von der Kostenrechnung ab. Zudem müssen die Einzahlungen aus der Vergabe der Grabnutzungsrechte nach dem NKF passiviert und über die Nutzungsdauer aufgelöst werden, während die Einzahlungen in der Kostenrechnung im Jahr der Einzahlung als Ertrag angesetzt werden.